

Erklärung zur Unternehmensführung der Volksbank Trier Eifel eG

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft

Zielquoten 2030:

Die Volksbank Trier Eifel eG fördert im Rahmen der regional bestehenden Möglichkeiten den Einsatz von qualifizierten Frauen in Führungspositionen der Bank.

Der Vorstand hat gemäß § 9 Abs. 3 GenG für die Besetzung der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2030 eine Zielgröße von 25 % festgelegt.

Es handelt sich dabei um Bereichsleitungen und Direktoren und Direktorinnen. Diese Stelleninhaber/-innen tragen geschäftspolitische Mitverantwortung und erfüllen so die Definition der relevanten Führungsebene unterhalb des Vorstandes.

Der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes lag per 31.12.2025 bei 43 %

Für die Besetzung der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen wurde vom Vorstand für den Zeitraum bis 31.12.2030 eine Zielgröße von 20 % festgelegt. Es handelt sich dabei um Teamleitungen. Diese Stelleninhaber/-innen tragen fachliche und personelle Verantwortung für die Mitarbeitenden in ihrem Team.

Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes lag per 31.12.2025 bei 24 %.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Vorstandes mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2030 eine Zielgröße von 0 % festgelegt.

Der Frauenanteil innerhalb des Vorstandes lag per 31.12.2025 bei 0 %.

Die festgelegte Zielgröße entspricht der aktuellen Gesamtzahl von Frauen im Vorstandsgremium. Eine Steigerung kommt aktuell nicht in Betracht, da nach derzeitigem Stand im Bezugszeitraum voraussichtlich weder Stellen frei noch zusätzlich Stellen geplant werden. Grundsätzlich strebt die Bank eine Erhöhung der Frauenquote an.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 5 GenG für die Besetzung des Aufsichtsrates mit Frauen für den Zeitraum bis 31.12.2030 eine Zielgröße von einem Drittel festgelegt.

Hier besteht die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat bei den Eigentümervertretern lediglich ein Vorschlagsrecht hat, da das Wahlrecht der Vertreterversammlung obliegt. Des Weiteren werden die Arbeitnehmervertreter/-innen im Aufsichtsrat durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Regularien des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Von daher besteht hierbei keine Einwirkungsmöglichkeit seitens des Aufsichtsrates oder des Vorstandes auf die Besetzung dieser Mandate.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag per 31.12.2024 bei 29 %.